

**Bericht des Petitionsausschusses Nr. 24 vom 26. Oktober 2004**

Der Petitionsausschuss hat am 26. Oktober 2004 die nachstehend aufgeführten neun Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Brigitte Sauer  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet mehrheitlich bei einer Enthaltung, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:**

**Eingabe-Nr.:** S 16/85

**Gegenstand:** Schülerbeförderung

**Begründung:** Die Petenten bitten darum, die Kosten der Schülerbeförderung zu einer in freier Trägerschaft stehenden Sonderschule zu übernehmen. Sie tragen vor, sie hätten das Recht auf freie Schulwahl ihrer Kinder. Das Sozialgesetzbuch fordere eine Gleichbehandlung von Kindern auf Regelschulen mit Kindern mit besonderem Förderbedarf. Eine staatlich finanzierte Schülerbeförderung sei auch insofern positiv, als Abgase und Verkehr vermieden und Arbeitsplätze gesichert oder neu geschaffen würden. Hinzu komme, dass es für das Land Bremen günstiger sei, die Fahrtkosten zu finanzieren, als Plätze an staatlichen Schulen bereit zu stellen.

Der Ausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten Stellungnahmen des Senators für Bildung und Wissenschaft sowie des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Land Bremen hat keine schulrechtliche Bestimmung, aus der sich ein individueller Anspruch auf Beförderung ergibt. Die Erziehungsberechtigten sind nach dem Schulgesetz für den regelmäßigen Schulbesuch ihrer Kinder verantwortlich. Dies gilt sowohl für den Besuch einer öffentlichen wie auch einer privaten Schule und schließt die Sorge für den Schulweg mit ein.

Kinder mit geistigen, körperlichen oder schweren Mehrfachbehinderungen, die deshalb einen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz haben, werden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung mit Schulbussen in öffentliche Sonderschulen/Förderzentren befördert. Es handelt sich immer um Sammelbeförderungen. Notwendige Einzelbeförderungen werden ausnahmsweise durch das zuständige Sozialamt bezahlt.

Eine Schulbusbeförderung zu den öffentlichen Förderzentren für die Bereiche Lernen, Sprache und Verhalten findet nicht statt. Diese Schülerinnen und Schüler können unter bestimmten Voraussetzungen allerdings einen so genannten Sonderfahrausweis erhalten. Dieser berechtigt dazu, an Schultagen auf der eingetragenen Strecke zur Schule und nach Hause zu fahren. In den maßgebli-

chen Richtlinien ist ausdrücklich die Kostenübernahme für den Besuch einer Privatschule ausgeschlossen.

Aus den vorgenannten Gründen kann auch der Petitionsausschuss sich nicht für die Fahrtkostenübernahme oder Beteiligung oder den Einsatz eines Schulbusses einsetzen. Dies würde nicht zu einer Gleichbehandlung mit Schülerinnen und Schülern öffentlicher Schulen/Förderzentren, sondern zu einer Besserstellung führen.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe-Nr.:** S 15/202

**Gegenstand:** Aufenthaltsregelung

**Begründung:** Die Petenten begehren Aufenthaltsregelungen für eine ausländische Familie, die seit mehreren Jahren in Deutschland wohnt. Sie tragen vor, die Familie sei hier gut integriert und bestreite ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften. Die zeitlichen Vorgaben für die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen seien in diesem besonderen Ausnahmefall nicht zwingend einzuhalten.

Der Petitionsausschuss hat mehrere Stellungnahmen des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Asylverfahren der ausländischen Familie wurden rechtskräftig abgelehnt. Auch wurde festgestellt, dass keine Abschiebungshindernisse vorliegen. Damit sind die ausländischen Staatsangehörigen zur Ausreise verpflichtet. Die Ausländerbehörde ist an diese Entscheidung gebunden.

Ein Verbleib nach negativem Ausgang eines Asylverfahrens kommt nur dann in Betracht, wenn während der Dauer des Aufenthaltes in der Bundesrepublik neue Gründe eingetreten sind, die den Asylsuchenden aufgrund der veränderten Rechtslage einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung einräumen. Ein solcher Tatbestand ist durch die gute Integration der ausländischen Familie in Deutschland nicht erfüllt. Zwar ist es zweifellos nachvollziehbar, dass die Verpflichtung zum Verlassen eines Landes, in dem jemand seit mehreren Jahren lebt und dort einen Freundes- und Bekanntenkreis aufgebaut hat, im Einzelfall als ausgesprochen hart empfunden wird. Solche Konstellationen subjektiver Härte liegen aber bei der Mehrzahl der abgelehnten Asylsuchenden in gleicher oder zumindest fast ähnlicher Weise vor.

Ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach der so genannten Altfallregelung ist vom Verwaltungsgericht bereits rechtskräftig verneint worden. Der Petitionsausschuss ist nicht befugt, gerichtliche Entscheidungen zu ändern oder aufzuheben. Dies kann nur durch Gerichte und in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise erfolgen.

**Eingabe-Nr.:** S 16/47

**Gegenstand:** Hilfe zum Lebensunterhalt

**Begründung:** Der Petent bittet darum, einen in der Vergangenheit liegenden Sozialhilfевorgang zu überprüfen. Im Rahmen einer einstweiligen Anordnung hat das Verwaltungsgericht die Stadt Bremen verpflichtet, dem Petenten für einen Monat Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren. Dem sei das Sozialamt nach Angaben des Petenten in der Folgezeit nicht nachgekommen. Außerdem unterstelle man ihm eine nichteheliche Lebensgemeinschaft. Man tue alles, um ihm keine Unterkunft gewähren zu müssen.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Hilfe zum Lebensunterhalt für den vom Verwaltungsgericht ausgesprochenen Monat wurde auf das Konto des Petenten überwiesen. In den folgenden zwei Monaten hat sich der Petent im Ausland aufgehalten. Sein Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe für im Ausland lebende Deutsche wurde abgelehnt. Seitdem der Petent sich wieder in Deutschland aufhält, wurde ihm Sozialhilfe gewährt. Er wurde vorübergehend in einem Hotel untergebracht. Danach wurden ihm Wohnungen vermittelt.

**Eingabe-Nr.:** S 16/80

**Gegenstand:** Beschwerde über die Führerscheinstelle

**Begründung:** Der Petent beschwert sich darüber, dass ihm die Fahrerlaubnis erst Jahre nach einer vorherigen Entziehung wieder erteilt wurde. Seiner Ansicht nach habe die Führerscheinstelle mehrfach falsche Unterlagen an die Gutachter geschickt. Möglicherweise liege eine Personenverwechslung vor.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen eine Stellungnahme des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Dem Petenten konnte erst lange nach Ablauf der Sperrfrist die Fahrerlaubnis wiedererteilt werden, weil er erst zu diesem Zeitpunkt mit einem medizinisch-psychologischen Gutachten eine positive Eignungsprognose nachweisen konnte. Zuvor hatte er an verschiedenen verkehrstherapeutischen Maßnahmen teilgenommen.

Die Durchsicht der Führerscheineakte bestätigt den Verdacht des Petenten, die Führerscheinstelle habe falsche Unterlagen an die Gutachter geschickt, nicht. Allerdings war in der Akte einmal ein falscher Sachverhalt vermerkt. Dieser Fehler hatte aber keinen weiteren Einfluss auf das Verfahren. Die Fahrerlaubnisbehörde hat ihn nach einem entsprechenden Hinweis des Petenten umgehend berichtigt. Weitere Fehler, insbesondere eine Verwechslung des Petenten mit einer namensgleichen Person, sind nicht feststellbar.

**Eingabe-Nr.:** S 16/103

**Gegenstand:** Einmalige Beihilfe

**Begründung:** Der Petent begehrt eine höhere Beihilfe zur Anschaffung eines Allergikerstaubsaugers. Die entsprechende Klage hat er mittlerweile zurückgenommen. Zur Begründung führt er aus, ein Allergikerstaubsauger sei wegen einer Erkrankung seiner Tochter notwendig. Mit einem normalen Staubsauger ließe sich eine entsprechende Tiefenwirkung nicht erzielen.

Die Sozialhilfe deckt den notwendigen Lebensbedarf in Form laufender Leistungen und einmaliger Beihilfen ab. Sie soll dem Empfänger der Hilfe die Führung eines menschenwürdigen Lebens sichern. Damit umfasst der notwendige Lebensunterhalt in der Sozialhilfe diejenigen Mittel, die der Art und dem Umfang nach ein an den „herrschenden Lebensgewohnheiten“ orientiertes Leben in unserer Gesellschaft ermöglichen. Richtschnur für die Frage, was zum notwendigen Lebensunterhalt gehört, sind die Anschaffungsgewohnheiten wirtschaftlich schwächerer Bevölkerungskreise, die von der Sozialhilfe unabhängig sind.

Nach den Erkenntnissen des Ausschusses verfügen diese Bevölkerungskreise in aller Regel nicht über Allergikerstaubsauger.

**Eingabe-Nr.:** S 16/141

**Gegenstand:** Höhe einer einmaligen Beihilfe

**Begründung:** Der Petent begehrt eine höhere Beihilfe für die Anschaffung eines Kinderfahrrades für seine Tochter. Zur Begründung führt er aus, nach der Rechtsprechung eines anderen Oberverwaltungsgerichts stehe ihm eine höhere Beihilfe zu. Er fühle sich ungerechtfertigt benachteiligt.

Nach den Vorschriften des Sozialhilferechts zählen Fahrräder für Schulkinder zum notwendigen Lebensunterhalt. Dementsprechend geht es vorliegend auch nur um die Höhe der einmaligen Beihilfe. Das Sozialamt hat darauf abgestellt, dass auf dem Gebrauchtmarkt oder bei Versteigerungen Kinderfahrräder in ausreichender Anzahl zu Preisen ab 10 € angeboten werden. Vor diesem Hintergrund und weil auch im Internet zu diesem Preis Kinderfahrräder angeboten werden, ist die Höhe der gewährten Beihilfe für den Ausschuss nachvollziehbar.

Der Ablehnungsbescheid ist mittlerweile bestandskräftig. Rechtsansprüche lassen sich aus dem vom Petenten zitierten Urteil nicht herleiten, weil Urteile nur zwischen den Parteien gelten. Im Übrigen hängt die Höhe der Beihilfe von den örtlichen Marktverhältnissen ab.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** S 16/110

**Gegenstand:** Einbürgerung

**Begründung:** Die von der Petentin begehrte Einbürgerung wurde mittlerweile vollzogen.

Für eine Einbürgerung und das entsprechende Verwaltungsverfahren gibt es gesetzliche Vorgaben. Die entsprechenden Nachweise müssen unabhängig davon erbracht werden, wie lange eine Person in Deutschland lebt.

**Eingabe-Nr.:** S 16/126

**Gegenstand:** Beschwerde über Ruhestörung

**Begründung:** Die Petentin beschwert sich über ruhestörenden Lärm, der von einer ihrer Wohnung nahe gelegenen Gaststätte ausgeht. Sie bittet darum, dem Betreiber die Gaststättenkonzession zu entziehen oder diese zumindest so einzuschränken, dass Störungen der Nachtruhe ausgeschlossen seien. Außerdem vermutet sie, dass der Betreiber über geplante Kontrollen informiert worden sei.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Seit Anfang April diesen Jahres hat das Stadtamt wiederholt im Bereich der Gaststätte Kontrollen durchgeführt. Der Gewerbeaußendienst hat insgesamt bis Anfang September diesen Jahres zehn Kontrollen nach 22.00 Uhr durchgeführt. Lediglich einmal wurden Gäste beim Verzehr von Getränken im Außenbereich angetroffen. Die anwesende Angestellte wurde über den Verstoß informiert. Gegen den Betreiber der Gaststätte wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Außerdem hat das Stadtamt den Inhaber des Gaststättenbetriebes unter Hinweis auf die der Petition beigefügte tabellarische Darstellung der Lärmsachverhalte förmlich abgemahnt und für den Fall weiterer Verstöße einen Teilwiderruf der Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz angekündigt.

Erkenntnisse darüber, dass die Kontrollen dem Betreiber vorher bekannt gewesen sein könnten, hat der Ausschuss nicht.

**Eingabe-Nr.:** S 16/138

**Gegenstand:** Unterkunftskosten

**Begründung:** Das zuständige Amt für soziale Dienste hat dem Begehren der Petentin in vollem Umfang entsprochen.





